

Entscheidungsformel:

1. Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1966 - 15 U (Entsch) 265/64 - und der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 1967 - IV ZB 526/66 - verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes; sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I. 1. Die in Ungarn geborene Beschwerdeführerin war wegen ihrer jüdischen Abstammung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Ende 1954 verließ sie Ungarn und lebt seither in Österreich. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährte ihr auf Antrag im Jahre 1961 Kapitalentschädigung und Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 40 v. H. unter Einstufung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes. Mit der dagegen gerichteten Klage erstrebte die Beschwerdeführerin Entschädigungsleistungen nach einer höheren Erwerbsbeschränkung und Einstufung in den höheren Dienst. 2. Klage und Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Oberlandesgericht Düsseldorf wies die Berufung zurück, weil die Beschwerdeführerin schon die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150 und 160 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315 - BEG n. F.) nicht erfülle. Da die Klägerin Ungarn nicht bis zum 1. Oktober 1953 verlassen habe, scheitere ihre Klage an diesem Stichtag des § 150 Abs. 2 BEG n. F., gegen den verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestünden. Der Bundesgerichtshof wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit der Begründung zurück, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei nicht zu entscheiden, da die Verfassungsmäßigkeit der Fristbestimmung des § 150 Abs. 2 BEG n. F. zu bejahen sei. 3. Die Beschwerdeführerin rügt mit der Verfassungsbeschwerde, die beiden Rechtsmittelentscheidungen verletzten ihre Grundrechte aus Art. 3, 14 und 103 Abs. 1 GG sowie das Rechtsstaatsprinzip. Sie beruhten auf der verfassungswidrigen Vorschrift des § 150 Abs. 2 BEG n. F. Diese Norm behandle die bis zu ihrem Inkrafttreten rechtskräftig abgeschlossenen Sachverhalte willkürlich ungleich gegenüber den gleichgelagerten Fällen, wegen derer gerichtliche Verfahren noch anhängig seien, da die dort

bestimmte gesetzliche Frist nur für letztere gelte. Sie enthalte auch eine Regelung mit unzulässiger Rückwirkung und verstoße damit gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG). Gegen Art. 14 GG und gegen Art. 20 GG hätten die Gerichte dadurch verstoßen, daß sie ihr eine verfestigte Rechtsposition, die sie durch die Anerkennung des Vorliegens der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde erlangt habe, wieder entzogen hätten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf habe auch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, weil es sich mit den Fragen ihrer Einstufung nicht befaßt habe. II. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie ist auch begründet. 1. Die angefochtenen Entscheidungen beruhen auf § 150 Abs. 2 BEG n. F. Diese Bestimmung war mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. a) Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 23. März 1971 - 2 BvL 2/66 u.a.1 - festgestellt, daß § 150 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) mit Art. 20 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist, soweit diese Vorschrift für Verfolgte, die nach § 150 BEG a. F. anspruchsberechtigt waren, die Anspruchsberechtigung davon abhängig macht, daß der Verfolgte die Vertreibungsgebiete am 1. Oktober 1953 endgültig verlassen hat. Nach diesem Beschluß enthielt § 150 Abs. 2 BEG n. F. für die bezeichneten Fälle eine belastende Regelung mit echter Rückwirkung, die auch nicht ausnahmsweise zu rechtfertigen war. Sie verstieß insoweit gegen das Rechtsstaatsprinzip. b) Die genannten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf und des Bundesgerichtshofs beruhen auf dieser verfassungswidrigen Bestimmung. Denn die Gerichte ließen die Klage und die Rechtsmittel an der Frist des § 150 Abs. 2 BEG n. F. scheitern, ohne die speziellen Anspruchsvoraussetzungen zu untersuchen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Beschwerdeführerin mit ihren Rechtsmitteln Erfolg gehabt hätte, wenn die beiden Gerichte von der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten teilweisen Nichtigkeit des § 150 BEG n. F. ausgegangen wären. 2. Die Gerichte haben mit der Anwendung dieser verfassungswidrigen Regelung das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Sie gehörte wegen des Verstoßes gegen Art. 20 GG nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG; ein darauf gestütztes Eingreifen in die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin ist ebenfalls verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 6, 32 [36ff.]; ständige Rechtsprechung). Die angefochtenen Entscheidungen sind deshalb aufzuheben, ohne daß es auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin noch ankäme. 3. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34 Abs. 4 BVerfGG. Die Bundesrepublik Deutschland ist erstattungspflichtig, weil die Grundrechtsverletzung auf ein verfassungswidriges Bundesgesetz zurückgeht. Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

(gez.) Seuffert Dr. Leibholz Geller Dr. v. Schlabrendorff Dr. Geiger Dr. Rinck Wand